

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Krempel GmbH & Co.
Pressspanwerk KG Werk Thalheim
Bahnhofstraße 3
09380 Thalheim

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 371 532-

Telefax +49 371 53227-

r@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)

C41-8618/129/4

Chemnitz,

25. November 2014

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Antrag der Fa. Krempel GmbH & Co. Pressspanwerk KG Werk Thalheim vom 7. November 2014 zur Änderung des Probenahmemodus für das Produktionsabwasser von der qualifizierten Stichprobe auf die 2-h-Mischprobe
Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 9. Februar 2012, AZ: 41B-8952.28/1/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 9. Februar 2012, AZ: 41B-8952.28/1/18, wird wie folgt geändert:

„A.3.1.3 Überwachungswerte/Probenahme/Abwasserabgabe

An der unter Ziffer B.2.1.1 aufgeführten Probenahmestelle für die Einleitung von Abwasser aus der Papierherstellung dürfen folgende Überwachungswerte (Frachten und Konzentrationen), die sich aus den Anforderungen des Anhangs 28 der Abwasserverordnung sowie den für die Erhebung der Abwasserabgabe seitens der Fa. Krempel beantragten Überwachungswerten ergeben, nicht überschritten werden:

Frachten:

CSB:	4,2 kg CSB/t
AOX:	2,6 g AOX/t
BSB ₅	1,0 kg BSB ₅ /t

Postanschrift:

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:

IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

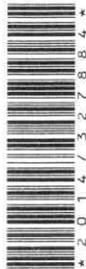
Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:

Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



2-h-Frachten bei einer BMK von 2,3 t/2 h:

CSB:	9,66 kg CSB/2 h
BSB ₅ :	2,30 kg BSB ₅ /2 h
AOX:	6,00 g AOX/2 h

Konzentrationen

P _{ges.} :	1 mg/l
N _{ges.} :	10 mg/l
abfiltrierb. Stoffe:	50 mg/l
BSB ₅ (für Abläufe ≤ 46 m ³ in 2 h):	50 mg/l

zusätzliche Überwachungswerte

pH-Wert:	6,5 – 8,5
Temperatur:	35 °C
Gesamt gebundener Stickstoff (TN _b):	50 mg/l

Die zulässigen 2-h-Frachten (kg/t bzw. g/t) beziehen sich auf die unter Pkt. A 3.1.1 festgelegte BMK.

Die AOX-Schadstofffracht wird aus dem Konzentrationswert der Stichprobe und aus dem mit der 2-h-Mischprobe korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

Die BSB₅- und die CSB-Schadstofffracht wird aus dem Konzentrationswert der 2-h-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

Die zulässigen Konzentrationswerte für die Parameter CSB, AOX und BSB₅ (für Abläufe > 46 m³ in zwei Stunden) bestimmen sich aus den o.g. zulässigen 2-h-Frachtwerten und dem mit der 2-h-Mischprobe korrespondierenden Abwasservolumenstrom wie folgt:

$$\text{zul. CSB-Konzentration (mg/l)} = (9.660 \text{ g CSB}) / (Q_{(2\text{-h-Mischprobe})})$$

$$\text{zul. AOX-Konzentration (mg/l)} = (6,0 \text{ g AOX}) / (Q_{(2\text{-h-Mischprobe})})$$

$$\text{zul. BSB}_5\text{-Konzentration (mg/l)} = (2.300 \text{ g BSB}_5) / (Q_{(2\text{-h-Mischprobe})}), \text{ (für } Q_{2\text{ h M}} > 46 \text{ m}^3\text{)}$$

$$Q_{(2\text{-h-Mischprobe})} = \text{mit der 2-h-Mischprobe korrespondierender Abwasservolumenstrom in m}^3$$

Die sich nach den o.g. Berechnungsformeln in Abhängigkeit des Abwasservolumenstroms, während der 2-h-Mischprobe, ergebenden zulässigen Ablaufkonzentrationen sind im Diagramm (Anlage 2) grafisch dargestellt.

Abwasserabgabe

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten wird der o.g. festgesetzte Überwachungswert für

N_{ges} : 10,0 mg/l

sowie die für das Produktionsabwasser beantragten ÜW-Werte für

* AOX: 0,1 mg/l

**CSB: 160,0 mg/l

P_{ges} : 1,0 mg/l

zu Grunde gelegt.

* *Der AOX-Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn sowohl die im Rahmen der amtlichen Probenahme analysierten AOX-Konzentrationen $\leq 0,1$ mg AOX/l als auch die aus dem Konzentrationswert und der mit der 2-h-Mischprobe korrespondierenden Abwassermenge ermittelte AOX-Fracht ≤ 6 g AOX/2 h ist.*

** *Der CSB-Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn sowohl die im Rahmen der amtlichen Probenahme analysierten CSB-Konzentrationen ≤ 160 mg CSB/l als auch die aus dem Konzentrationswert und der mit der 2-h-Mischprobe korrespondierenden Abwassermenge ermittelte CSB-Fracht $\leq 9,66$ kg CSB/2 h ist.*

Die Jahresschmutzwassermenge wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- Produktionsabwasser aus Papierherstellung: = **100.000 m³/a**

B.2.1.2

Probenahmemodus:	- 2-h-Mischprobe - Stichprobe für AOX und Temperatur
Parameterbestimmung:	Originalprobe
Methodik:	Die Analysen- und Messverfahren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Fassung der AbwV.
Mengenermittlung:	Der mit den amtlichen Probenahmen korrespondierende Abwasservolumenstrom ist die Differenz der Zählerstände zu Beginn und zum Ende der Probenahme. Die Zählerstände sind dazu direkt an der Durchflussmesseinrichtung (Ablauf-MID) abzulesen.

B.6.1.1, Absatz 5

Bei der Probenahme für die Parameter BSB₅ und CSB sind der Probenahmemodus (Qualifizierte Stichprobe, 2-h-Mischprobe oder 24-h-Mischprobe) sowie der korrespondierende Abwasservolumenstrom in m³ zu erfassen und auf dem Probenahmeprotokoll zu vermerken.“

2. Im Übrigen bleibt die Entscheidung der Landesdirektion Chemnitz vom 9. Februar 2012, AZ: 41B-8952.28/1/18, unberührt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] EUR zu begleichen.

Gründe:

I.

Die Fa. Krempel GmbH & Co. Pressspanwerk KG (im Folgenden: Fa. Krempel), Bahnhofstraße 3, 09380 Thalheim, betreibt am Standort Bahnhofstraße 3, 09380 Thalheim, Flurstück 233/25 der Gemarkung Thalheim eine Anlage zur Herstellung von Papier und Pappe und eine Abwasserbehandlungsanlage (Flotationsanlage) für die Behandlung von Abwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe, von Kühlwasser und von Niederschlagswasser in die Zwönitz wurde der Fa. Krempel mit Bescheid vom 9. Februar 2012, AZ: 41B-8952.28/1/18, erteilt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 7. November 2014 beantragte die Fa. Krempel die Änderung der Beprobung auf die 2-h Mischprobe.

Die Fa. Krempel betreibt am Standort Thalheim eine Anlage zur Herstellung von Spezialpapieren und fällt damit hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens in den Anwendungsbereich der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung.

Vorliegend wurde auf die Durchführung eines umfänglichen Verfahrens verzichtet. Die Gründe dafür werden nachfolgend erläutert.

Der Fa. Krempel wurde mit E-Mail vom 13. November 2014 Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern.

Am 24. November 2014 teilte die Fa. Krempel mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und gemäß § 2 Nr. 16 der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (SächsWasserZuVO) i.V.m. §§ 109 Abs. 1 Nr. 2 und 110 Abs. 2 SächsWG für diesen Bescheid sachlich zuständig.

Das Abwasser aus der Herstellung von Papier, Kühlwasser und Niederschlagswasser ist Abwasser i. S. des § 54 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG).

Die Einleitung dieses Abwassers in die Zwönitz ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Die Gewässerbenutzung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WHG ist nicht gegeben.

Die Fa. Krempel betreibt eine Anlage zur Herstellung von Spezialpapieren i.S.v. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Anwendung findet gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 2. Alt. der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V. m. § 3 4. BImSchV. Das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis richtet sich nach §§ 3 bis 6 IZÜV.

Das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis hat gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV soll die zuständige Behörde in Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen für Änderungen von Gewässerbenutzungen absehen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Es handelt sich um die Änderung einer Gewässerbenutzung, hier der Änderung der Beprobungsart – 2-h-Mischprobe – und es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten, da eine umfangreiche Prüfung dieser Kriterien bereits im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 9. Februar 2012 erfolgte und sich an der Zusammensetzung der einzuleitenden Abwässer nichts ändert.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass vorliegend von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann.

Die Fa. Krempel stellte den Antrag, die Art der Beprobung auf die 2-h-Mischprobe zu ändern. Ungeachtet dessen wurden die in die wasserrechtliche Erlaubnis vom 9. Februar 2012 eingeflossenen von der Fa. Krempel beantragten Überwachungswerte (Abwasserabgabe) zu Grunde gelegt.

Die Überwachungswerte waren gem. § 57 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1 AbwV und Anh. 28 zur AbwV festzulegen. Dabei sind unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 AbwV Anforderungen für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind.

Weil die Antragstellerin ausschließlich holzfreie Papiere herstellt, kann gemäß Buchstabe C Abs. 3 des Anhangs 28 zur AbwV in der wasserrechtlichen Zulassung für den BSB₅ eine höhere Konzentration von bis zu 50 mg/l zugelassen werden, wenn die produktionsspezifische BSB₅-Fracht einen Wert von 1 kg/t nicht übersteigt.

Nachweis für BSB₅

zul. spez. BSB₅-Fracht = 1 kg BSB₅/t

zul. 2-h-BSB₅-Fracht = 1 kg BSB₅/t x 2,3 t/2 h = 2,3 kg BSB₅/2 h

max. $Q_{(2h)}$ = 2,3 kg BSB₅/2 h / 0,050 mg BSB₅/m³ = **46 m³/2 h**

Für Abläufe $\leq 46 \text{ m}^3/2 \text{ h}$ und BSB₅-Konzentration bis 50 mg/l gelten die Vorgaben nach Buchstabe C Abs. 1 und Abs. 3 Anhang 28 AbwV als erfüllt.

Zur Einhaltung einer spez. BSB₅-Fracht von $\leq 1 \text{ kg BSB}_5/\text{t}$ gilt für Abläufe $> 46 \text{ m}^3/2 \text{ h}$:

zul. BSB₅-Konzentration (mg/l) = $(2.300 \text{ g BSB}_5) / (Q_{(2h\text{-Mischprobe})})$

$Q_{(2h\text{-Mischprobe})}$ = mit der 2-h-Mischprobe korrespondierender Abwasservolumenstrom in m³

Da die Antragstellerin nur hochausgemahlene Papiere aus reinem Zellstoff herstellt, kann gemäß Buchstabe C Abs. 5 Ziffer 2 des Anhangs 28 zur AbwV in der wasserrechtlichen Zulassung für den Parameter CSB eine höhere produktionsspezifische Fracht bis zu 5 kg/t zugelassen werden. Die CSB-Konzentration von 160 mg/l wurde antragsgemäß festgelegt. Die produktionsspezifische CSB-Fracht errechnet sich aus 160 mg/l x 60 m³/2 h = 9,6 kg/2 h / 2,3 t/2 h = 4,17 kg/t → 4,2 kg/t und liegt damit unter der Mindestanforderung von 5 kg/t gemäß Buchstabe C Abs. 1 des Anhangs 28 zur AbwV.

Die AOX-Konzentration von 0,1 mg/l wurde antragsgemäß festgelegt. Die produktionsspezifische AOX-Fracht errechnet sich aus 0,1 mg/l x 60 m³/2 h = 6,0 g/2 h / 2,3 t/2 h = 2,61 g/t → 2,6 g/t und liegt damit unter der Mindestanforderung von 10 g/t gemäß Buchstabe C Abs. 1 des Anhangs 28 zur AbwV.

Da die tägliche Einleitmenge $Q_{d \max}$ mit 600 m³/d erlaubt ist, waren gem. Buchstabe C Anh. 28 AbwV (täglich Abwassermenge übersteigt 500 m³) für das Abwasser auch Überwachungswerte für die Parameter AFS, AOX, BSB₅, CSB, N_{ges} und P_{ges} festzulegen.

Gem. § 4 Abs. 1 ist neben den Überwachungswerten auch die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Im vorliegenden Fall wurde diese, wie beantragt, mit 100.000 m³ Abwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe festgelegt.

Der Probenahmemodus nach Buchstabe C Abs. 1 Anhang 28 zur AbwV wird entsprechend dem Bezugszeitraum der festgestellten BMK und der zugelassenen Frachten in zwei Stunden auf die 2-h-Mischprobe verlängert.

Nur bei Ausdehnung des Probenahmezeitraumes auf zwei Stunden lässt sich der mit der Probenahme korrespondierende Abwasservolumenstrom sachgerecht (Ausgleich von Mengenschwankungen) und hinreichend genau (amtliche Ablesungen am Beginn und am Ende der Probenahme) bestimmen, was wiederum Voraussetzung für die ordnungsgemäße Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Stofffrachten ist.

Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor.

III. Kostenentscheidung

1. Verwaltungsgebühren

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 4. November 2011.

Nach § 1 Abs. 1 SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

Zur Zahlung der Kosten ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Dieser Bescheid beinhaltet die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern aus der Papierherstellung in die Zwönitz. Dies erfolgte auf Antrag der Adressatin, welche somit zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist, vgl. § 2 Abs. 1 SächsVwKG.

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsVwKG bemisst sich die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Kostenverzeichnis.

Vorliegend handelt es sich um die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierbei werden nur die Stunden zum Ansatz gebracht, die im Rahmen dessen angefallen sind.

Maßgebend hierfür ist die lfd. Nr. 100, Tarifstelle 4.12 – sonstige wasserrechtliche Entscheidungen mit einem Gebührenrahmen von 10 bis 10 000 EUR.

Zunächst war der tatsächliche Verwaltungsaufwand zu ermitteln, der im Zusammenhang mit der Änderung entstanden ist.

Dabei ergeben sich für den höheren und den gehobenen Dienst Stunden zur Erstellung des Bescheides.

Die Pauschalbeträge für eine Arbeitsstunde je Laufbahngruppe richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 11. Oktober 2012 (VwV Kostenfestlegung 2013).

Dabei sind folgende Gebührensätze anzusetzen:

■ Stunden - höherer Dienst à 65,86 EUR/ Stunde	■ EUR
■ Stunden - gehobener Dienst à 46,59 EUR/Stunde	■ EUR
■ Stunden - Raumkosten: à 1,04 EUR/Stunde	■ EUR
■ Stunden - Sonstige Kosten: à 5,06 EUR/Stunde	■ EUR

Gesamtsumme

■ EUR

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung wird festgestellt, dass die erhobene Gesamtgebühr von ■ EUR dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entspricht und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin steht.

2. Auslagen

Vorliegend sind Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von ■ EUR (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG) zu begleichen.

3. Fälligkeit

Gemäß § 17 SächsVwKG werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Fälligkeit ergibt sich aus der beiliegenden Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Mit freundlichen Grüßen

■

Anlagen

Diagramm

Hinweise

Rechnung und Überweisungsvordruck